Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10464.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1903, betreffend Übergang der zurzeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehenden Neubaulinie Falkenburg i. Pomm.–Gramenz in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni 1903 bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 23. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 99), daß die zurzeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehende Neubaulinie Falkenburg i. Pomm.–Gramenz — getrennt nach den beiden Teilstrecken Falkenburg i. Pomm.–Polzin und Polzin–Gramenz und zu den Zeitpunkten der Inbetriebnahme der letzteren — aus dem Bezirke dieser Direktion ausgeschieden und dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Stettin zugeteilt wird.

Travemünde, den 4. Juli 1903.

Wilhelm.

Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10465.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Hadamar, Königstein, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 4. Juli 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1903.

von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Burgschwalbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Bergebersbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshaushausen gehörige Gemeinde Niederwallmenach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Mühlbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Ehlhalten,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Ötzingen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Nordhofen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Dorfweil,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Obersain,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Langenbach

am 15. August 1903 beginnen soll.

Ormont-dessus (Schweiz), den 4. Juli 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10466.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Langenschwalbach. Vom 10. Juli 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Langenseifen

am 15. August 1903 beginnen soll.

Die in der Verfügung des Justizministers vom 15. Juni 1903 (Gesetz-Samml. S. 186) enthaltene Bestimmung der Ausschlußfrist

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Langenschwalbach

wird zurückgenommen.

Ormont-dessus (Schweiz), den 10. Juli 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1901, betreffend die Vermehrung des Grundkapitals der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft auf 20 660 000 Mark durch Ausgabe weiterer Prioritätsstammaktien im Betrage von 4 000 000 Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1903 Nr. 26 S. 338, ausgegeben am 27. Juni 1903,
   der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1903 Nr. 26 S. 229, ausgegeben am 27. Juni 1903,
   der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1903 Nr. 27 S. 191, ausgegeben am 2. Juli 1903;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Arnsberg, Provinz Westfalen, erbauten Chausseen 1. von Arnsberg bis zur Hüsten-Rönkhausener Provinzialstraße bei Sundern, 2. von Arnsberg bis zur Einmündung in die Provinzialstraße Arnsberg—Beverungen, 3. von der Münster-Arnsberger Provinzialstraße in der Stadt Neheim bis zur Grenze des Kreises Soest in der Richtung auf Bremen und Werl, anschließend an die Soester Kreisstraße nach Werl, 4. von der Hachen-Neuenrader Provinzialstraße in dem Dorfe Amecke in die Kreisstraße Allendorf—Langenholthausen einmündend, 5. von der Grenze der Gemeinden Altenhellefeld und Grevenstein bis zur Grenze des Kreises Meschede, anschließend an die Straße durch Wenholthausen, 6. von der vorgenannten Straße in Grevenstein abzweigend bis zur Grenze des Kreises Meschede in der Richtung auf Ober- und Mittel-Berge, 7. von der Arnsberg-Beverunger Provinzialstraße im Dorfe Oeventrop abzweigend bis Warstein, 8. von der Hüsten-Rönkhausener Provinzialstraße abzweigend bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Hövel, 9. vom Bahnhof Neheim-Hüsten in der Richtung nach Holzen mit Abzweigungen nach Herdringen, sowie in der Richtung auf Oelinghausen, Kirchlinde und Menden, 10. von der am Möhnefluß entlang führenden Provinzialstraße bei Nieder-Bergheim bis zur Grenze des Kreises Soest, anschließend an die nach Soest führende Kreisstraße, 11. von der vom Dorfe Mülheim an der Möhneprovinzialstraße nach Lippstadt führenden Kreisstraße bis zur Grenze des Kreises Soest, anschließend an die von dort in der Richtung auf Echtrop führende Straße, 12. von Belecke bis zur Grenze des Kreises Lippstadt in der Richtung auf Drewer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 25 S. 319, ausgegeben am 20. Juni 1903;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Mai 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Namslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Reichthal nach Strelitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 253, ausgegeben am 20. Juni 1903;
4. das am 29. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Meiderich-Alstaden in den Kreisen Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr" durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 248, ausgegeben am 27. Juni 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1903, durch welchen der Eulengebirgsbahnaktiengesellschaft zu Reichenbach, der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1899 das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Reichenbach nach Mittelsteine mit Abzweigung nach der Johann-Baptistagrube in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verliehen ist, das gleiche Recht auch für den Bau einer Fortsetzung dieser Bahn von Mittelsteine nach Wünschelburg mit Abzweigung nach der Heuscheuerchaussee verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 26 S. 259, ausgegeben am 27. Juni 1903;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1903, durch welchen der Aktiengesellschaft Straßenbahn Hannover zu Hannover für ihre Straßenbahnlinien im Stadtkreise Hannover das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Anbringung von Rosetten und Wandhaken zur Befestigung der elektrischen Oberleitung an den Gebäulichkeiten derjenigen Straßen, in welchen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Tragemasten nicht gestattet werden kann, verliehen worden ist, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 S. 169, ausgegeben am 26. Juni 1903;
7. das am 30. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Perschkenstein im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 203, ausgegeben am 26. Juni 1903;
8. das am 30. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft für die Melioration der Wankumer Heide zu Wankum im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 245, ausgegeben am 27. Juni 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.